

Corporate Governance Bericht

1. Allgemeines

Der Ministerrat des Landes Baden-Württemberg hat am 08.01.2013 die Einführung bzw. Geltung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg beschlossen.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg richtet sich an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts und Personengesellschaften, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist.

Die TRAPICO GmbH ist keine unmittelbare Landesbeteiligung. Sämtliche Anteile an der TRAPICO GmbH hält die SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG, bei der das Land Baden-Württemberg Mehrheitsaktionär ist. Das für die Beteiligungsverwaltung zuständige Ministerium für Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg hat der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG nahegelegt, den Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg auch bei der TRAPICO GmbH anzuwenden. In der Gesellschafterversammlung der TRAPICO GmbH vom 10.04.2018 wurde der Beschluss zur Anwendung gefasst.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Über Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung soll die Leitung und Überwachung des Unternehmens durch seine Organe verbessert werden. Der Public Corporate Governance Kodex des Landes soll auch den Besonderheiten einer Unternehmensträgerschaft des Landes Rechnung tragen.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes soll zudem durch mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle das öffentliche Vertrauen in Unternehmen mit Landesbeteiligung und in das Land als Anteilseigner stärken.

Die Geschäftsführung und der Beirat der TRAPICO GmbH haben den Corporate Governance Bericht jährlich abzugeben. Bestandteil des Corporate Governance Berichtes hat insbesondere die Erklärung zu sein, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welchen Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird und warum nicht.

Die TRAPICO GmbH kommt mit dem vorliegenden Bericht den Anforderungen und Empfehlungen für das Jahr 2020 (Berichtszeitraum) im Wesentlichen nach.

2. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einem Geschäftsführer. Geschäftsführer ist Herr Christopher Delong. Bis zum 27.07.2020 war Herr Matthias Laber Geschäftsführer.

3. Vergütung der Geschäftsführer

Die Vergütung der Geschäftsführer für das Jahr 2020 setzt sich wie folgt zusammen:

	Grundvergütung	Erfolgsabhängige Vergütung	Geldwerte Vorteile	Arbeitgeberbeiträge AV	Summe
Herr Matthias Laber (bis 27.07.2020)	EUR 2.450,00	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 2.450,00
Herr Christopher De- long (ab 27.07.2020)	EUR 2.000,00	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 0,00	EUR 2.000,00

4. Beirat

Bei der TRAPICO GmbH besteht ein Beirat. Dieser berät die Gesellschaft und ist empfehend tätig. Der Beirat besteht aus drei Personen, darunter befindet sich eine Frau. Zwei Beiratsmitglieder werden vom Ministerium für Verkehr und ein Beiratsmitglied vom Ministerium für Finanzen entsandt. Die Beiratsmitglieder sind unentgeltlich tätig.

Die Überwachung der Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

5. Darstellung des Frauenanteils in Führungspositionen

Der Geschäftsführung der TRAPICO GmbH gehört derzeit keine Frau an.

6. Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung der TRAPICO GmbH hat sich mit den Anforderungen und Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner aktuellen Ausfertigung befasst und gibt eine Entsprechenserklärung gemäß **Anlage 1** ab.

Lahr, den 19.07.2021

für die Geschäftsführung



Corporate Governance Bericht

Anlage 1 von 1

Entsprechenserklärung gemäß Ziffer 15 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg

Die Geschäftsführung der TRAPICO GmbH ist auf Verlangen der Gesellschafterversammlung zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg verpflichtet. Die Geschäftsführung der TRAPICO GmbH hat sich mit den Anforderungen und Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner aktuellen Ausfertigung befasst und gibt nach pflichtgemäßer Prüfung die folgende Entsprechenserklärung ab:

Die Geschäftsführung der TRAPICO GmbH erklärt für das Unternehmen, dass den Anforderungen und den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg entsprochen wird, soweit nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt werden:

Abgewichen wird von den Anforderungen und den Empfehlungen der Public Corporate Governance Kodex (PCGK) in Bezug auf diese Randnummern:

Randnummer:	Begründung für die Abweichung:
92	<p>Für die Versicherung zur Absicherung der Geschäftsleitung gegen Risiken aus deren beruflicher Tätigkeit ist kein Selbstbehalt vereinbart.</p> <p>Die durch die Muttergesellschaft abgeschlossene D&O-Versicherung für Organmitglieder und leitende Angestellte schließt die Tochtergesellschaften mit ein. Mit Ausnahme des gem. § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG für den Vorstand vorgegebenen Selbstbehaltes sind im Rahmen dieser Versicherung keine weiteren Selbstbehalte vorgesehen.</p>
105	<p>Die Wahl des Abschlussprüfers ist nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung zugewiesen. Das Überwachungsorgan der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG befasst sich mit der Wahl des Abschlussprüfers der TRAPICO GmbH, in dem es durch Beschluss den Vorstand der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG ermächtigt, eine bestimmte Prüfungsgesellschaft in der Gesellschafterversammlung der TRAPICO GmbH als Abschlussprüfer zu wählen.</p> <p>Das Überwachungsorgan der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG hat eine Erklärung des Abschlussprüfers eingeholt. Der Abschlussprüfer der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG, zugleich auch Konzernabschlussprüfer und Abschlussprüfer der TRAPICO GmbH, hat in diese Erklärung auch die Tochtergesellschaften der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-AG einbezogen.</p>
106	<p>Die Wahl des Abschlussprüfers ist nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung zugewiesen.</p>